

# **Satzung der St. Sebastianus Junggesellen Bruderschaft 1672**

## **Niederdollendorf / Rhein e.V.**

**in der Neufassung vom 08. April 2005**

**mit der 1. Änderung vom 18. September 2015**

**und der 2. Änderung vom 23. März 2018**

### **§ 1 - Zweck der Bruderschaft**

Die St. Sebastianus-Junggesellen-Bruderschaft ist eine katholische Vereinigung zu dem Zwecke:

- a) unter besonderer Verehrung des heiligen Sebastianus nach christlicher Vollkommenheit zu streben, insbesondere das Gebot des karitativen Dienstes am Nächsten und den Brudersinn zu fördern,
- b) der männlichen Ortsjugend korporativen Zusammenhalt zu geben,
- c) die alten Sitten und Gebräuche in unverfälschter Form zu pflegen und damit den Heimatgedanken zu fördern.

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Königswinter-Niederdollendorf. Sie ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter eingetragen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung der in den Ausführungsbestimmungen zur Satzung näher bezeichneten feststehenden Aufgaben.

- d) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bruderschaft.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 - Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied der Bruderschaft - im folgenden auch Bruder genannt - kann jeder in Niederdollendorf wohnende katholische Jungmann werden, der ledig ist und einen christlichen Lebenswandel führt.

Die Aufnahme erfolgt nach einer einjährigen Probezeit, frühestens mit Beginn des 17. Lebensjahres. Diejenigen, die eine Probezeit zu durchlaufen haben, haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung mit 2/3-Mehrheit. Werden nach Aufnahme Gründe bekannt, die normalerweise einer Aufnahme entgegengestanden hätten, so hat der Vorstand die Annullierung der Mitgliedschaft vorzunehmen und dies der nächsten Versammlung bekannt zugeben.

Ledige Ortsansässige evangelischen Glaubensbekenntnisses können sich am weltlichen Bruderschaftsleben als Gastmitglieder beteiligen, sofern sie die Zielsetzung der Bruderschaft anerkennen. Ihre Aufnahme erfolgt wie bei den katholischen Mitgliedern. Bei der Wahl zum Vorstand haben sie kein passives Wahlrecht. Beim Königsvogelschießen sind sie nicht zugelassen.

Äußert ein Mitglied bei Wohnungswechsel in einen anderen Ort den ausdrücklichen Wunsch, Angehöriger der Bruderschaft zu bleiben, so entscheidet hierüber, wie auch über die Übertragung von Ämtern an solche Mitglieder, der Vorstand.

## **§ 3 - Inaktive Mitgliedschaft**

Wird durch Heirat die Mitgliedschaft beendet, kann der Betreffende als inaktives Mitglied weitergeführt werden. Ferner können Personen, die sich der Bruderschaft verbunden fühlen, ebenfalls als inaktive Mitglieder der Bruderschaft geführt werden, soweit dies der Bruderschaft zuträglich erscheint. Inaktive Mitglieder besitzen keinerlei Rechte gegenüber der Bruderschaft.

## **§ 4 - Ehrenmitglieder**

Aktive und inaktive Mitglieder der Bruderschaft, die sich durch den Einsatz ihrer Persönlichkeit um die Förderung des Bruderschaftslebens und um den Erhalt der

Bruderschaftstradition in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Selbigen ist hierüber eine Urkunde auszuhändigen. Sie sind zu allen öffentlichen Veranstaltungen einzuladen bei freiem Eintritt. Von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.

Zeigt ein Ehrenmitglied sich nach seiner Ernennung der ihm zugedachten Ehrung nicht würdig, so kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe die Ernennung durch Beschluß der Generalversammlung rückgängig gemacht werden.

### **§ 5 - Pflichten**

Die Brüder erfüllen treu ihre christlich-religiösen Pflichten. Sie haben

- a) an der Generalkommunion anlässlich des Sebastianustages teilzunehmen,
- b) die von der Bruderschaft bestellten Gottesdienste zu besuchen,
- c) notleidende und kranke Brüder nach besten Kräften zu unterstützen,
- d) die von der Bruderschaft angesetzten Versammlungen zu besuchen und sich insbesondere beim öffentlichen Auftreten der Bruderschaft aktiv zu beteiligen,
- e) der Beerdigung verstorbener Mitglieder beizuwohnen.

Die Punkte c) bis e) gelten auch für Gastmitglieder. Mitgliedern über 30 Jahren ist die Teilnahme an Versammlungen usw. außer der Generalversammlung freigestellt.

Im Falle der Verhinderung ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vorstand frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei ständigem unentschuldigtem Fernbleiben hat der Vorstand über den Ausschluss zu beraten.

### **§ 6 - Beiträge**

Von jedem aktiven und inaktiven Mitglied ist ein Jahresbeitrag zu erheben, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Unabhängig vom Aufnahme- bzw. Austrittsdatum hat jedes Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

### **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch den freiwilligen Austritt, durch Heirat (außer bei inaktiven Mitgliedern) oder Ausschluss.

Gründe für einen Ausschluss liegen vor:

- a) Beim Verstoß gegen die im Paragraphen 8 den Mitgliedern auferlegten Pflichten trotz wiederholter Ermahnung durch die Brudermeister,
- b) wenn ein Mitglied abfällige Redensarten über die Bruderschaft und deren Grundsätze hält oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen der Bruderschaft gefährdet oder
- c) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrfacher Ermahnung durch die Brudermeister.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser ist jedoch verpflichtet, der nächsten Versammlung von diesem Beschluss Kenntnis zu geben.

Eine Wiederaufnahme kann nur von einer Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn seitens des Betreffenden ein schriftliches oder persönlich vorgetragenes Wiederaufnahmegesuch vorliegt. Der zur Zeit des Austritts oder Ausschlusses amtierende Vorstand ist bei vorgesehener Wiederaufnahme zu hören.

## **§ 8 - Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem jeweiligen Pfarrer als Präses,
  - b) dem 1. Brudermeister,
  - c) dem 2. Brudermeister,
  - d) dem amtierenden König,
  - e) dem Hauptmann,
  - f) dem 1. Fähnrich.

Vorstand im Sinne des §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind:

- 1. Brudermeister
- 2. Brudermeister

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Die Wahl der beiden Brudermeister erfolgt alle zwei Jahre, die des Hauptmanns und des 1. Fähnrichs jährlich in der Generalversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten Versammlung. Die Amtsdauer dieser Ersatzvorstandsmitglieder endet beim nächsten Wahltermin. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) In besonderen Fällen kann die Altersgrenze herabgesetzt werden (höchstens aber um

drei Jahre). Hierbei ist der Reife und der Persönlichkeit der Kandidaten besondere Beachtung zu schenken.

- 3) Bei den Wahlen ist jeweils die absolute Mehrheit erforderlich. Sollte bei einer Wahl kein Kandidat die absolute Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ist dann immer noch keine absolute Mehrheit auf einen Kandidaten entfallen, so entscheidet bei einem 3. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung und der Ausführungsbestimmungen verantwortlich.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Präses betreut die Bruderschaft in allen religiösen und kirchlichen Angelegenheiten.
  - b) Die Brudermeister haben dafür zu sorgen, dass Zweck und Ziel der Bruderschaft der Satzung entsprechend erreicht werden. Ihnen obliegen insbesondere die mit der Durchführung dieser Aufgaben verbundenen Geschäfte. Hierzu gehören die Führung des Bruderbuches, die Kassenverwaltung, die Verwaltung des Eigentums der Bruderschaft, die Vertretung der Bruderschaft in allen Angelegenheiten, die rechtzeitige Einberufung und Leitung von Versammlungen.
  - c) Der König ist der Repräsentant und nimmt bei allen Veranstaltungen den ersten Platz ein. Er ist in besonderem Maße für die Pflege des Königssilbers verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass dieses nach Gebrauch wieder umgehend an den Hinterlegungsort gebracht wird.
  - d) Dem Hauptmann obliegen die straffe Ordnung beim Auftreten der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und die hierfür erforderliche Vorbereitung.
  - e) Der 1. Fähnrich ist für die Pflege der Bruderschaftsfahnen sowie das Aufhängen der Fahnen an hohen Feiertagen in der Kirche verantwortlich. Diese sind Sebastianustag, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Kirmes (St. Michael), Weihnachten. Gemeinsam mit dem 2. Fähnrich obliegt ihm weiter der alte Brauch des Fahnenschwenkens. Sie haben dies überlieferungsgemäß exakt durchzuführen. Bei Anlässen, die eine Fahnendputation erfordern, ist die persönliche Teilnahme des ersten Fähnrichs Pflicht. Im Verhinderungsfall hat er für Vertretung zu sorgen.
- 5) Vorstandsmitglieder, die die ihnen auferlegten Pflichten in grober Weise verletzen, sind

vom Vorstand oder von der Versammlung zur Rechenschaft zu ziehen.

- 6) Dem Vorstand steht ein Gremium in beratender Funktion (GibF) zur Seite, welches aus fünf ehemaligen, ordentlich ausgeschiedenen Mitgliedern besteht. Die Aufgaben des GibF liegen darin, den amtierenden Vorstand durch Rat und Tat zu unterstützen. Die Besetzung des GibF ist alleine Vorstandsangelegenheit und von diesem jährlich zur Versammlung vor Jaasse-Kirmes durchzuführen.

## **§ 9 - Bruderboten**

Der Vorstand bestimmt jüngere Mitglieder zu Bruderboten. Diesen fällt die Aufgabe zu, alle Botengänge für die Bruderschaft gewissenhaft zu erledigen. In Prozessionen und bei der Beerdigung eines Mitgliedes, eines ehemaligen Königs, einer ehemaligen Königin oder eines Ehrenmitgliedes hat einer der Bruderboten die Bruderschaftskerze zu tragen. Von der Zahlung des Beitrages sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit befreit.

## **§ 10 - Versammlungen**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird um den 20. Januar abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies fordert oder wenn der Vorstand dies beschließt.
- 2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Wahlen sind geheim durchzuführen. Zu diesem Zweck sind Stimmzettel bereitzuhalten.
- 3) Die Versammlungen werden vom 1. Brudermeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied, das mehrfach auf die Versammlung störend einwirkt, bekommt Wort und Stimmrecht für diese Versammlung entzogen. Im Wiederholungsfalle trotz Ermahnung durch den Versammlungsleiter erfolgt Ausschluss aus der Versammlung.
- 4) Bei jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über jede Versammlung ist ein Bericht anzufertigen, der in dem später zu erstellenden Jahresbericht Verwertung findet. Der Jahresbericht wird erst nach Begutachtung durch den Vorstand und durch die Generalversammlung in das Bruderbuch eingetragen und vom vorjährigen Vorstand unterzeichnet.

- 5) Jede Einladung zu einer Versammlung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten und ist den Mitgliedern mindestens 3 Tage vorher zuzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister nach Bedarf einberufen oder wenn 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.

### **§ 11 - Verwaltung**

- 1) Zu Abmachungen und Verträgen, welche die Bruderschaft verpflichten sollen, sind stets die Unterschriften beider Brudermeister oder eines Brudermeisters und eines anderen Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- 2) Der Vorstand ist für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich. Der kassenführende Brudermeister kann selbständig nur bis zu einer Ausgabe von 500 EURO verfügen. Über Ausgaben bis zu 5000 EURO entscheidet der Vorstand, bei Ausgaben über 5000 EURO ist die Zustimmung der Versammlung erforderlich. Alle Geldbestände, die nicht der Abwicklung des Tagesgeschäfts dienen, sind zinsbringend anzulegen.
- 3) Der Vorstand hat der Generalversammlung Rechenschaft über die Kassenverhältnisse zu geben. Zur Überprüfung der Finanzlage werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Wahl findet jährlich statt, wobei abwechselnd einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt wird.

### **§ 12 - Eigentum**

Für die Verwaltung des Eigentums der Bruderschaft ist der Vorstand verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass das Eigentum der Bruderschaft ordnungsgemäß und diebessicher untergebracht ist. Jährlich vor der Generalversammlung ist eine Inventaraufnahme vorzunehmen. Das Inventarverzeichnis ist den Abrechnungsunterlagen beizufügen.

### **§ 13 - Satzungsänderung**

Satzung und Ausführungsbestimmungen können nur in einer außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## **§ 14 - Auflösung**

Die Bruderschaft kann durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Voraussetzung für diesen Beschluss ist, dass alle aktiven Mitglieder der Bruderschaft dem Antrag einer Auflösung zustimmen. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn die Zustimmung der katholischen Kirche vorliegt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Kirchengemeinde St. Michael Niederdollendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Königssilber und Bruderbücher sind grundsätzlich unveräußerlich.

## **§ 15 - Inkrafttreten und Ausführungsbestimmungen**

- 1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die außerordentliche Generalversammlung über ihre Anwendbarkeit Beschluss gefasst hat. Allen Mitgliedern ist eine Abschrift der Satzung zu überreichen.
- 2) Zur Durchführung dieser Satzung sind Ausführungsbestimmungen erlassen, die vor allem das Auftreten der Bruderschaft in der Öffentlichkeit regeln sollen. Diese Ausführungsbestimmungen sind, soweit sie sich mit den Kirmesveranstaltungen befassen, jeweils in einer Versammlung vor dem Fest zu verlesen.
- 3) Satzung und Ausführungsbestimmungen haben bei jeder Versammlung vorzuliegen.

## **Ausführungsbestimmungen zur Satzung**

### **Feststehende Feierlichkeiten der Bruderschaft sind**

- I. Sebastianustag (Patronatsfest)
- II. Fronleichnam (Jaasse-Kirmes)
- III. Kirmes (St. Michael-Pfarrpatronatsfest)

## **I. Der Sebastianustag (20. Januar)**

Auf Beschluss des Vorstandes kann das Patronatsfest auf ein Wochenende vor oder nach dem 20. Januar verlegt werden. Die Festfolge ist wie folgt:

Einläuten mit Vollgeläute sowie Glockenspiel (Beiern) und Böllerschießen am Vorabend und in der Morgenfrühe des Patronatsfestes. An diesem Tage ist eine feierliche Messe mit Predigt zu Ehren des hl. Sebastianus für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft abzuhalten. An der Meßfeier nehmen König, Begleiter, Vorstand und 2. Fähnrich in Festtracht teil.

Nach Möglichkeit soll am Nachmittag selbigen Tages die Generalversammlung (nach § 13 der Satzung) stattfinden. Zur Generalversammlung sind außer allen Mitgliedern die ehemaligen Könige und Brudermeister sowie die Ehrenmitglieder einzuladen. Nur die aktiven und Gastmitglieder besitzen Stimmrecht.

Das Patronatsfest soll seinen Ausklang in geselligem Beisammensein finden.

## **II. Fronleichnam (Jaasse-Kirmes)**

Einläuten mit Vollgeläute sowie Glockenspiel (Beiern) und Böllerschießen am Vorabend und in der Morgenfrühe des Festtages. Am Festhochamt nehmen alle Brüder geschlossen teil. Alle Chargen erscheinen in Festtracht. König mit Begleitern, Fähnriche sowie die beiden Brudermeister nehmen im Chor Aufstellung.

In der Prozession geben die Chargierten dem Allerheiligsten das Ehrengleit. Das Tragen des Himmels ist altüberbrachtes Vorrecht der Bruderschaft. Die Bruderschaftskerze wird von einem Bruderboten vor dem Priester und den Ministranten getragen. Die Musik zur Fronleichnamsprozession stellt die Bruderschaft und ist von ihr zu bezahlen. Am Abend des Fronleichnamstages ist Feier der traditionellen Jaasse-Kirmes. Die Art der Veranstaltung wird jeweils vom Vorstand beschlossen.

In einer Versammlung vor Fronleichnam ist die Wahl der Dienste für Fronleichnam und Kirmes vorzunehmen. Der Wahlmodus ist der gleiche wie zur Vorstandswahl. Die zu wählenden Dienste sind:

1. Zugführer, 2. Zugführer, Feuerwerker, 2. Schlussoffiziere, 2. Fähnrich. Der zweite Fähnrich soll zweckmäßigerweise bereits bei der Generalversammlung gewählt werden. Die Fähnrichsbegleiter sind von den Fähnrichen zu ernennen. Die zu wählenden Dienstinhaber

müssen mindestens ~ 18 Jahre alt sein (Vorstandsmitglieder siehe § 11 der Satzung).

### **III. Kirmes (Fest des Pfarrpatrons St. Michael)**

Das Fest des Pfarrpatrons, des hl. Erzengels Michael, am letzten Sonntag im September, ist besonders festlich zu begehen. Aus diesem Anlass veranstaltet die Bruderschaft an diesem Wochenende ihre althergebrachten Aufzüge verbunden mit Fahenschwenken, Königsschießen, Krönungsball usw. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

#### **A) Allgemeines**

- 1) Die Durchführung dieser Veranstaltung ist jeweils von der finanziellen Lage der Bruderschaft abhängig. In einer vorhergehenden Vorstandssitzung ist über mögliche Einnahmen und Ausgaben zu debattieren und das Für und Wider eingehend zu erörtern.
- 2) Ist die Durchführung des Festlichkeiten beschlossen, so sind die notwendigen Vorbereitungen umgehend zu treffen, wie Wahl des Festlokals, Beschaffung der Musik, Festsetzung des Zuggeldes, Bestellung der Personen, die das Beiern und Böllerschießen übernehmen.
- 3) Die Teilnahme aller Mitglieder bis zu 30 Jahren ist Pflicht. Nichtteilnahme ohne hinreichenden Grund kann Ausschluss aus der Bruderschaft zur Folge haben. Nur Bruderschaftsangehörigen sowie Anwärtern ist die Teilnahme gestattet.
- 4) König der Bruderschaft kann jeder Bruder werden, der den Königsvogel abgeschossen hat, vorausgesetzt, dass er mindestens 21 Jahre alt ist und in Niederdollendorf beheimatet ist.
- 5) Die Königin der Bruderschaft muss ledig, mindestens 18 Jahre alt und in Niederdollendorf beheimatet sein. Mit der Erlangung der Würde als Königin gilt sie im Sinne des § 2 als in die Bruderschaft aufgenommen. Von der Zahlung von Beiträgen und von der Teilnahme an Versammlungen außer der Generalversammlung ist sie befreit. Für die Dauer der Mitgliedschaft werden ihr alle Vergünstigungen der

Bruderschaft zuteil. Stimmrecht besitzt sie jedoch nur für die Dauer ihrer Amtszeit.

- 6) Die Begleiterinnen der Königin müssen ledig, mindestens 18 Jahre alt und in Niederdollendorf beheimatet sein. Sie gelten von der Übernahme ihres Amtes an im Sinne des § 2 als in die Bruderschaft aufgenommen. Von der Zahlung von Beiträgen und von der Teilnahme an Versammlungen außer der Generalversammlung sind sie befreit. Für die Dauer der Mitgliedschaft werden ihnen alle Vergünstigungen der Bruderschaft zuteil. Stimmrecht besitzen sie jedoch nur für die Dauer ihrer Amtszeit.
- 7) Der König und die Königin haben während ihrer Amtszeit ein silbernes Königsschild gemeinsam zu beschaffen, welches ihre Namen, die Jahreszahl und eine fortlaufende Nummerierung trägt. Nach Ablauf der Königswürde geht das Schild in den Besitz der Bruderschaft über.
- 8) Könige oder Königinnen, welche ihre Amtszeit aus nichtigen Gründen abbrechen, sind aus der Bruderschaft auszuschließen. Etwaige Rechte und Vergünstigungen, die ehemaligen Königinnen und Königen zustehen, können von diesen nicht geltend gemacht werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für Königsbegleiterinnen.
- 9) Sollte der jeweilige König durch irgendwelche Gründe, z.B. Austritt, Ausschluss, Verheiratung oder Tod, seine Amtszeit vorzeitig beenden, so trägt bis zur Krönung des neuen Königs der erste Brudermeister die Königskette. Sofern die Königin willens und gemäß § 5 Absatz a) befähigt ist, im Amt zu verbleiben, wird die Königskette nicht getragen. In diesem Falle gehen die Rechte des Königs auf die Königin über. Im Zuge erhält die Königin ihren Platz zwischen den Brudermeistern. Anschließend folgen die Königsbegleiter mit den Begleiterinnen. Ist der König bei Anlässen, zu denen die Königskette getragen wird, verhindert, so ist sinngemäß zu verfahren.

## **B) Durchführung des Festzugs und Zugordnung**

- 1) Die Kirmes wird eingeleitet am Vorabend mit Beiern und Böllerschießen und mit einem Fackelzug. An allen Tagen ist morgens Wecken durch Trommler und Pfeifer, wobei sämtlichen Diensten außer den Fähnricksbegleitern ein Ständchen gebracht wird.

- 2) Die Zusammensetzung des Zuges ist wie folgt:
- a) Feuerwerker:  
Er ist Aufsichtführender über das Königsvogelschießen  
Bonapartehut mit schwarzweißem Federbusch, Epauletten, Säbel, Feldbinde
  - b) Trommler und Pfeifer:  
Schwarzer Anzug und Zylinder
  - c) Musikcorps:  
Schwarzer Anzug und Zylinder
  - d) König und Königin:  
König: Bonapartehut mit weißem Federbusch, Brustschild, Königskette, Säbel, Feldbinde  
Königin: Brustschild
  - e) Königsgefolge:  
Königsbegleiter: Mütze, Hirschfänger, Adjutantenschärpe
  - f) evtl. Jubilare (25-, 50-, 60jährig) mit Gefolge
  - g) Brudermeister:  
(zwischen ihnen evtl. Ehrengäste) Zylinder, Schärpe, Brudermeisterstab
  - h) Hauptmann:  
Bonapartehut mit weißem Federbusch, Epauletten, Fangschnur, Säbel, Feldbinde
  - i) 2. Fähnrich mit Fähnrichsbegleitern:  
Fähnrich: Mütze, Schulterstücke, Schärpe, Fahne  
Begleiter: Mütze, Schulterstücke, Hirschfänger, Schärpe
  - j) 2. Zug mit Zugführer (jüngere Mitglieder):  
Zugführer: Bonapartehut mit schwarzweißem Federbusch, Epauletten, Degen,

## Feldbinde

- k) 1. Fähnrich mit Fähnricksbegleitern:  
Fähnrich: Mütze, Schulterstücke, Schärpe, Fahne  
Begleiter: Mütze, Schulterstücke, Hirschfänger, Schärpe
  - l) 1. Zug mit Zugführer (ältere Mitglieder):  
Zugführer: Bonapartehut mit weißschwarzem Federbusch, Epauletten, Degen, Feldbinde m) evtl. 3. Fähnrich mit Fähnricksbegleitern  
Fähnrich: Mütze, Schulterstücke, Schärpe, Fahne  
Begleiter: Mütze, Schulterstücke, Hirschfänger, Schärpe
  - m) evtl. 3. Zug mit Zugführer (ehemalige Mitglieder):  
Zugführer: Bonapartehut mit schwarzweißem Federbusch, Epauletten, Degen, Feldbinde
  - n) Schließoffiziere:  
Beide sind für den Saaldienst verantwortlich  
Bonapartehut mit schwarzem Federbusch, Epauletten, Degen, Feldbinde
- 3) Der Anzug aller Dienste ist außerdem schwarzer Gehrock, Stehkragen, weißer Binder, weißes Hemd, schwarze Schuhe und schwarze Socken. Die übrigen Mitglieder tragen möglichst dunklen Anzug, Hut, weißes Hemd, weißer Binder und Gewehr. Alle Zugteilnehmer tragen das Bruderschaftsabzeichen.
- 4) Soweit der Vorstand sein Einverständnis erteilt, können die ehemaligen Mitglieder am Kirmesmontag am Festzug teilnehmen. Sie bilden einen dritten Zug und stellen den Zugführer, den Fähnrich und die Fähnricksbegleiter. Sie unterstehen im Zuge dem Kommando des Hauptmanns. Ausgeschlossenen und freiwillig ausgetretenen ehemaligen Mitgliedern ist die Teilnahme versagt.
- 5) Sämtliche Teilnehmer des Zuges haben den Anordnungen des Hauptmanns unbedingt Folge zu leisten. Ungebührliches Verhalten schädigt das Ansehen der Bruderschaft und hat Ausschluß aus dem Festzug zur Folge.

- 6) Denjenigen, die einen Dienst bekleiden, wird zur Pflicht gemacht, den ihnen dazu übergebenen Gegenständen die größte Sorgfalt zu schenken. Die ausgegebenen Hüte und Gewehre sind am letzten Kirmestag nach Auflösung des Festzuges sofort wieder abzugeben. Für entstandenen Schaden ist der Betreffende haftbar.
- 7) Am ersten Festtage (Samstag) treten die Zugteilnehmer am Festlokal unter der Führung des 1. Zugführers an. Den 1. Zug übernimmt vorläufig einer der beiden Schließoffiziere. Alsdann werden die Inhaber der nachstehenden Dienste in folgender Reihenfolge abgeholt: Hauptmann (Er übernimmt sodann die Zugführung), 2. Fähnrich, 1. Fähnrich, 2. Brudermeister, 1. Brudermeister, König. Sodann Zug zur Kirche und Teilnahme aller Brüder an der hl. Messe. Danach Gefallenenehrung und Kranzniederlegung an der Kriegergedächtniskapelle. Zurückbringen des Präses zum Pfarrhaus und Fahenschwenken für denselben. Hierauf Fahenschwenken zu Ehren der Ehrenmitglieder. Zurückbringen des Königs und Auflösung des Zuges im Festlokal.

Nachmittags Antreten und Abholen der Dienste wie am Vormittag. Nach Abholen des Präses Zug zum Hause des Königs. Dort Fahenschwenken zu Ehren der Königseltern. Darauf Zug zur Königin und Fahenschwenken zu Ehren der Eltern der Königin. Hierauf evtl. Zug zu den Jubilaren (25-, 50-, 60jährig) und Fahenschwenken für dieselben. Hierauf zieht der Zug an den zur Parade Aufstellung bestimmten Platz.

Die Parade wird von folgenden Personen abgenommen: König und Königin, Hauptmann, Königsbegleiter und Begleiterinnen, evtl. Jubilare, Brudermeister, Präses und evtl. Ehrengäste. Nach der Parade Vorbeimarsch des Festzuges. Darauf Fahenschwenken zu Ehren des Königspaares. Hieran anschließend Festzug durch den Ort nach vorher bestimmtem Plan, der im Festlokal mit dem Königstanz endet.

Der Königstanz wird in folgender, althergebrachter Weise durchgeführt: Die Zugteilnehmer formieren ein Viereck. Sodann treten die beiden Königsbegleiter vor und legen in die Mitte des Vierecks ihre Hirschfänger in Form eines X übereinander. Hierauf tanzt nach den Weisen eines Schottisch-Tanzes zuerst das Königspaar, dann der Vorstand wie 1. und 2. Brudermeister, Hauptmann, 1. Fähnrich und die Königsbegleiter. Gegen Mitternacht wird nochmals der Königstanz ausgeführt und die Fahne geschwenkt.

- 8) Am zweiten Festtage (Sonntag) Antreten vor dem Hochamte am Festlokal und Abholen der Dienste wie am Vortage. Im Hause des Königs werden mit demselben auch die Königin und die Begleiterinnen abgeholt. Nach dem Abholen des Präses im Pfarrhaus Zug zur Kirche und Teilnahme aller Brüder am Festhochamte und der sakramentalen Prozession. Danach auf dem Kirchplatz Fahenschwenken zu Ehren der Ortsbevölkerung. Danach Zug zum Schießstand. Zunächst werden dort in folgender Reihenfolge die Ehrensüsse auf den Vogel abgegeben: Präses, Königin, König, 1. Brudermeister, 2. Brudermeister, Hauptmann, 1. Fähnrich. Dann Beginn des Schießens auf die Pfänder und den Königsvogel in alphabetischer Reihenfolge.
  
- 9) Zum Königsvogelschießen sind alle aktiven Mitglieder zugelassen, die die Voraussetzungen zur Erlangung der Königswürde gern. Punkt III-A-4 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen. Zum vorhergehenden Schießen auf die Pfänder sind alle aktiven und Gastmitglieder zugelassen, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Pfänder werden in folgender Reihenfolge geschossen: Kopf, rechter Flügel, linker Flügel, Schweif. Der Königsvogel selbst gilt dann erst als abgeschossen, wenn nach dem Pfänderschießen der verbliebene Rumpf des Vogels gefallen ist. Die Erwerbung der Königswürde ist streng persönlich. Soweit jemand während des Königsvogelschießens von diesem zurücktritt, können die ihm noch zustehenden Schüsse nicht auf andere übertragen werden.
  
- 10) Nachmittags ist Antreten des Zuges am Festlokal und Aufnahme der Dienste in den Zug wie am Vortage. Abholen des Präses, der ehemaligen Könige und sonstiger Ehrengäste am Pfarrhaus. Abholen des amtierenden Königs und Zug zum neuen König. Hierauf Zug zum Kirchplatz, woselbst der Präses und beide Brudermeister die Krönung des neuen Königs vornehmen und der erste Fähnrich über demselben dreimal die Fahne schwenkt. Darauf Abholen der alten Königin und Zug zur neuen Königin. Danach Zug zur Paradeaufstellung. Nach Abnahme der Parade und Vorbeimarsch Fahenschwenken zu Ehren des neuen Königspaares. Hierauf Zug durch den Ort und danach Eröffnung des Krönungsballes durch das neue Königspaar mit dem Königstanz. Gegen Mitternacht nochmals Königstanz und Fahenschwenken.

11) Gestattet die finanzielle Lage der Bruderschaft keine weltlichen öffentlichen Veranstaltungen, so bleibt die kirchliche Festfolge wie am Fronleichnamstage. Die Gefallenenehrung hat ebenfalls stattzufinden.

### **Sonstiges**

#### **Einholen des Maibaumes**

Am Abend des 30. Aprils versammeln sich alle Mitglieder zum Einholen des Dorfmaibaumes. Über die Veräußerung des Maibaumes entscheidet der Vorstand mit Ablauf des Monats Mai.

#### **Jura (Jüe)**

Nach alter Sitte steht der Bruderschaft das Recht zu, bei der Heirat eines ortsansässigen Mädchens vom Bräutigam die Jura (Jüe = Loskauf der Braut) zu verlangen. Nach Rücksprache mit den Brautleuten ziehen einige Mitglieder zur Wohnung der Braut. Hier sagt einer der Brudermeister den Juraspruch auf. Die Gabe des Bräutigams, soweit sie aus Geldmitteln besteht, fließt in die Bruderschaftskasse.

#### **Heirat eines Bruderschaftsmitgliedes**

Bei der kirchlichen Trauung eines Mitgliedes ist die Bruderschaft bei der hl. Messe durch eine Fahndeputation vertreten. Das Einverständnis des Brautpaares ist vorher einzuholen. Über weitergehende Teilnahme entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

#### **Teilnahme der Bruderschaft an Begräbnissen**

- 1) Beim Tode eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes nehmen alle Brüder nach Möglichkeit am Begräbnisamt und der sich anschließenden Beerdigung teil. Beim Begräbnisamt selbst nehmen die beiden Fähnriche mit den Fahnen auf dem Chor Aufstellung. Der bei Totenmessen übliche Opfergang wird von einem der

Brudermeister angeführt. Der Verstorbene wird von den Chargierten der Bruderschaft zu Grabe getragen. Die Bruderschaftskerze wird dem Sarg vorangetragen. Die Mitglieder folgen von den Brudermeistern angeführt geschlossen hinter den Anverwandten des Verstorbenen. Am Grabe wird nach den Gebeten des Priesters zunächst ein Vater Unser und ein Ave Maria für die Seelenruhe des Verstorbenen gebetet und danach vom Fähnrich über dem Grabe dreimal die Fahne geschwenkt. Soweit möglich sind beim Herablassen des Sarges in das Grab drei Böllerschüsse abzugeben. Beim Tode eines Gastmitgliedes ist sinngemäß zu verfahren. Anwärter werden mit den gleichen Feierlichkeiten seitens der Bruderschaft beerdigt.

- 2) Bei der Beerdigung ehemaliger Könige und Königinnen, Teilnahme der Bruderschaft wie zu 1). Außerdem trägt der jeweilige König die Königskette. Das Königsschild des Verstorbenen wird auf einem Kissen von der Königin dem Sarge voran getragen.
- 3) Bei der Beerdigung ehemaliger Mitglieder, die Vorstandsmitglieder waren, wird die Bruderschaft durch eine Fahndeputation vertreten.
- 4) Soweit die oben aufgeführten Personen auswärts beerdigt werden, ist die Teilnahme am Begräbnis durch den Vorstand zu beschließen.

Niederdollendorf, den 08. April 2005

Martin Orth  
1. Brudermeister

*Pfr. Georg Kalckert*  
*Präses*

Michael Vieritz  
2. Brudermeister

Martin Kauert  
Hauptmann

Thorsten Jung  
120. König

Dominik Schäfer  
1. Fähnrich